

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Borstorf

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landes Ordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und Stellvertretungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin Borstorf vom 25.10.2018 folgende 1. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Wehrführerin / Wehrführer und andere ehrenamtliche Tätige der freiwilligen Feuerwehr

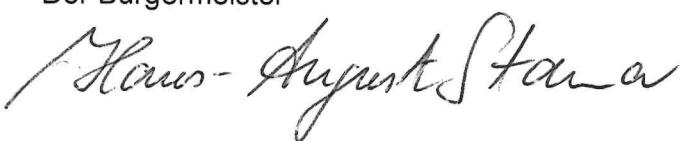
- (1) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des für sie oder ihn geltenden Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (2) Die Wehrführerin oder der Wehrführer erhält für seine oder ihre Dienstkleidung eine monatliche Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine monatliche Reinigungspauschale in der Höhe der Hälfte des Höchstsatzes dieser Verordnung.
- (3) Der Gerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 21,00 €.

Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Borstorf tritt rückwirkend ab 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Borstorf
Der Bürgermeister

Borstorf, den 11.01.2019



Stamer

